

August 2004

**Städtische
Joseph-Beuys-Gesamtschule
Düsseldorf**

Siegburger Str. 149
40591 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8922800
Fax: 0211 8929227
e: beuys-gesamt@schulen.duesseldorf.de
www.schulen.duesseldorf.de/beuys-gesamt



Schülerfirmen und Schulgenossenschaft

Informationen zur Arbeit in Schülerfirmen und in der Schulgenossenschaft der Joseph-Beuys-Gesamtschule

Aus den Leitlinien des Schulprogramms:

- **Wir geben Raum für eigenverantwortliches Handeln.**
- **Wir lernen und arbeiten in Teams und Gruppen.**
- **Wir lernen und arbeiten fächerübergreifend, problem- und projektorientiert.**
- **Wir fördern Experimente zur Weiterentwicklung des Schulprogramms.**

Inhalt

		Seite
1.	Schülerfirmen in der Joseph-Beuys-Gesamtschule	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Verankerung in der Schule	6
1.3	Haftungsfrage	6
1.4	Zeitstruktur	6
1.5	Mögliche Themen	7
1.6	Mitarbeiter/innen	7
1.7	Arbeitsbedingungen	7
1.8	Finanzen	8
1.9	Öffentlichkeitsarbeit	8
1.10	Bewertung	8
2.	Schulgenossenschaft der Joseph-Beuys-Gesamtschule	9
2.1	Grundlagen	9
2.2	Pilot-Projekt	11
2.3	Finanzen	12
2.4	Mitglieder	14
2.5	Generalversammlung	15
2.6	Vorstand	17
2.7	Aufsichtsrat	19
3.	Quellenverzeichnis	21

1. Schülerfirmen in der Joseph-Beuys-Gesamtschule

1.1 Grundlagen

„Ökonomische Bildung soll sich an bedeutsamen gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Strukturen, Handlungs- und Lebenssituationen der Lernenden orientieren und diese in den Stand versetzen, in wirtschaftlich bestimmten Situationen handlungsfähig zu sein. Dazu müssen sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, d.h. Wissen, kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Problemlösung, Verständnis, Haltungen und Einstellungen, motivationale Bereitschaften und soziale Fähigkeiten. Für den Bereich der ökonomischen Bildung lassen sich drei übergreifende Kompetenzen unterscheiden, in denen kognitive, einstellungsmäßige, motivationale und soziale Kompetenzelemente gebündelt sind: ökonomische Sachkompetenz, ökonomische Urteilskompetenz, ökonomische Entscheidungs- und Handlungskompetenz.“ (1, S. 15)

Schülerfirmen sind nicht in erster Linie als reale Unternehmen, sondern als Projekte zu verstehen. Eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern entwickelt eine geeignete Geschäftsidee, gründet ein Miniunternehmen und versucht, ein Produkt zu verkaufen.

Dabei darf dieses Schüler-Unternehmen keine ernsthafte Konkurrenz zu anderen Firmen darstellen, muss also eine Nischenfunktion haben. Im Vordergrund steht nicht ein möglichst hoher Umsatz, sondern Ziel einer jeden Schülerfirma sollte es sein, Schülerinnen und Schülern durch selbsttätiges, praktisches Arbeiten erste Einblicke in die Welt der Wirtschaft zu vermitteln. In Phasen des Ausprobierens und Übens sollen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse durch den Umgang mit Geschäftsbüchern, der Bestellung, dem Einkauf und Verkauf von Produkten und Waren entwickelt werden.

Die Schule unterstützt das Schüler-Unternehmen und stellt Platz und Raum (je nach Form und Produkt der Schülerfirma) zur Verfügung. Es ist hilfreich, wenn sich ein/e Lehrer/in als Berater/in für dieses Projekt anbietet. So ergibt sich zum Beispiel die Möglichkeit, theoretische Unterrichtsinhalte mit der praktischen Arbeit zu verbinden. Auf diese Weise lernen Schülerinnen und Schüler leichter, oft aber auch lieber.

Neben den praktischen Erfahrungen prägen sich auch soziale Kompetenzen aus bzw. werden eingeübt. Angefangen von der so wichtigen Teamarbeit innerhalb des Schüler-Unternehmens, dem Kontakt mit Kunden und Kollegen sowie einer möglichen Kooperation mit realen Firmen bis hin zu Einstellungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern, welche sich als Mitarbeiter/innen bewerben.

Ein Grund für den stetigen Erfolg von Schülerfirmen ist, dass den Schülerinnen und Schülern erste Grundkenntnisse in Betriebsaufbau und -ablauf sowie betriebswirtschaftliches Wissen vermittelt wird. Durch diesen Kontakt mit dem Berufs- und Wirtschaftsleben wird ein wichtiger Beitrag zur Annäherung von Schule und Wirtschaft geleistet und die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig ein Lernfeld für zukünftige Arbeitsanforderungen.

Erfahrungen und Schlüsselqualifikationen durch die Einblicke in betriebliche Geschehnisse und Zusammenhänge bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, für ihre Zukunft bewusster berufliche Entscheidungen zu treffen, also besser auf die Berufswahl vorbereitet zu sein.

Auch für die Wirtschaft und die Beschäftigten offerieren diese Projekte Vorteile, da sich für die "Jungeinsteiger" als Auszubildende, Facharbeiter oder Hochschulabsolventen bereits in der Schule ein besseres Verständnis für betriebliche Zusammenhänge entwickelt hat. "*Learning by doing*" - Lernen durch Handeln - ist Grund für die Attraktivität dieser Projekte. Schülerinnen und Schüler arbeiten mit Eigenmotivation und Engagement, denn der

Arbeitsprozess und damit auch der Lernprozess wird durch die Schüler selbst organisiert. Sie müssen eigene Entscheidungen treffen und sind für den Erfolg ihrer Schülerfirma selbst verantwortlich.

Egal für welches Projekt sich die Schüler entscheiden, Eigeninitiative, Unternehmensgeist, Zielorientierung, Selbstständigkeit, Persönlichkeitsbildung, Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist werden durch die tatkräftige Mitarbeit gefördert. (vgl. 2, S. 10-11)

„Schule ist für uns Lern- und Lebensraum, in dem Bildung auch in eigenverantwortlicher Mitgestaltung erfolgt. Dazu ist es notwendig, dass zum Beispiel Gebäude, Tagesablauf, Unterrichtsinhalte und -formen, Ganztagsangebote und der Umgang miteinander die besonderen Bedürfnisse von Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern berücksichtigen sowie deren Handlungsmotive und Initiativen einbeziehen. Die Schule nutzt den rechtlich gesicherten Freiraum zur Eigengestaltung und sieht es als ihre Aufgabe an, ihn wo möglich zu erweitern. Sie ist sich bewusst, dass es zu ihren Rechten und Pflichten gehört, sich in diesem Rahmen selbst Regeln zu geben und für die getroffenen Entscheidungen Verantwortung zu übernehmen.

Mündigkeit als Verbindung von Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme verlangt nach Gestaltungsfreiheit. Die damit verbundenen Bildungsprozesse beruhen vor allem auf persönlicher Begegnung und können ohne Eigenanteil der Betroffenen nicht gelingen. Dazu ist eine kooperative Leistung erforderlich, eine gemeinsame Gestaltung, eine Entwicklung der Schule hin zu einer lernenden Organisation. Zielvereinbarungen, Kontrakte und Abkommen sind hierbei wichtige Formen und Verfahren aller Beteiligten. Diese wirken dabei in einer Weise zusammen, die von der Gemeinsamkeit der Verantwortung aller Betroffenen aus geht.“ (3, S. 4)

„Die Wirklichkeit, mit der sich Kinder und Jugendliche heute auseinandersetzen, zeichnet sich durch Komplexität, intensiven Informationsfluss, schnelle Veränderungen, hohe Mobilität und zunehmende Vernetzung aus. Schulen, die dies bei Beibehaltung ihrer alten Lernformen und Unterrichtsinhalte nicht zur Kenntnis nehmen wollen, entlassen ihre Schülerinnen und Schüler in eine Welt, die es heute nicht mehr gibt.

Die neu anzustrebende Lernkultur zeichnet sich vor allem durch die Prozesshaftigkeit des Lernens aus. Vollständige Lernprozesse umfassen mehrere Phasen oder Stufen: Aufgaben- und Problemorientierung, genaue Formulierung von Absichten und Zielen, klare Definition der Aufgaben oder Probleme, zielorientierte Bearbeitungsprozesse und Überprüfung von Lösungen.

Die Qualität von Lernen und damit die Qualität von Schule selbst hängt davon ab, ob und inwieweit es gelingt, eine Balance zu finden zwischen den fach- und disziplinentorientierten Strukturen des Unterrichts und dem Lernen in übergreifenden Zusammenhängen. Es ist notwendig, dass die Fächer ihre spezifische Lernleistung entwickeln und ihr eigenes Profil weiterentwickeln, sich aber über die fächerbezogenen Zielsetzungen hinaus auf komplexere Fragestellungen und Zusammenhänge hin neu verstehen und ausgestalten.“ (3, S. 8)

Schüler/innen können in Schüler-Unternehmen folgende

Projekt-Kompetenzen erwerben in...	und sich die Fähigkeiten aneignen...
Kreativität (Kreative Kompetenz)	<i>...Ideen zu entwickeln / Informationen zu beschaffen / zu erfinden / zu gestalten / den Bezug zum eigenen Leben herzustellen / Bezugspartner zu entdecken / Produktmöglichkeiten zu sammeln</i>
Planung, Organisation und vernetztem Denken (Planungskompetenz, Organisationskompetenz, Interdisziplinäre Kompetenz, Systemische Kompetenz, Produktkompetenz)	<i>...zu analysieren / zu recherchieren / logisch zu denken / Methoden kennen zu lernen und anzuwenden / sich zu einigen / Mitarbeiter/innen zu werben / sich und andere zu organisieren / arbeitsteilig zu arbeiten / komplexe Zusammenhänge zu erkennen / zielorientiert zu planen / Arbeitsbedingungen zu klären und zu verbessern / Zeitpläne zu erstellen / Bündnispartner und Gegner zu erkennen / sich auf ein Produkt zu einigen</i>
Kommunikationsfähigkeit (Informationskompetenz, Entscheidungskompetenz, Kommunikative Kompetenz, Konfliktlösungskompetenz, Rollenkompetenz, Soziale Kompetenz, Teamkompetenz)	<i>...Material zu beschaffen / Kontakte zu Bezugspartnern herzustellen / mit Fremden zu kommunizieren / sich über den Arbeits- und Lernprozess zu informieren und sie zu reflektieren / sich sachgemäß zu entscheiden / eigene und Probleme anderer konstruktiv zu bewältigen / Konflikte zu regeln / sich gegenseitig zu helfen und zu kontrollieren / die eigene Rolle und die Rolle anderer zu erkennen und damit konstruktiv umzugehen / zum Rollenwechsel bereit zu sein</i>
Verantwortlichkeit (Konfliktlösungskompetenz, Reflexionskompetenz, Soziale Kompetenz, Verantwortungskompetenz)	<i>...an gesellschaftlichen Problemen und Bedürfnissen anzuknüpfen / eine positive Arbeitseinstellung zu haben / kontinuierlich mitzuarbeiten / selbstständig zu arbeiten / sich verantwortlich zu fühlen / zuverlässig zu sein / den Gruppenprozess zu unterstützen / sachlich und fair zu kritisieren / sich für das Produkt einzusetzen</i>
Handlung und Problemlösung (Forschungskompetenz, Handlungskompetenz, Teamkompetenz, Reflexionskompetenz, Problemlösekompetenz)	<i>...für Neues aufgeschlossen zu sein / zu handeln / Probleme zu analysieren / Probleme konstruktiv zu bewältigen / zu verschiedenen Arbeitsformen bereit zu sein und sie zu koordinieren / mit allen Sinnen zu gestalten / zielstrebig zu sein / beständig zu sein / Ziele zu erreichen / Misserfolge positiv anzunehmen / belastbar zu sein / das Projektprodukt vorzubereiten</i>
Produkterstellung und Präsentation (Dokumentationskompetenz, Interdisziplinäre Kompetenz, Kommunikative Kompetenz, Kreative Kompetenz, Produktkompetenz)	<i>...die Projektergebnisse in einem Produkt zu verwerten / Ergebnisse zu visualisieren / Ergebnisse zu dramatisieren / Ergebnisse auditiv zu gestalten / Ergebnisse in einer Aktion zu verwirklichen / das Produkt anderen zu vermitteln / Maßnahmen zur Sicherung des Produkts zu ergreifen</i>
Vermittlung und Bewertung (Dokumentationskompetenz, Analysekompetenz, Evaluationskompetenz)	<i>...anderen den Projektverlauf und das –ergebnis zu vermitteln (z.B. durch ein Portfolio) / zu dokumentieren /den eigenen Arbeitsanteil in der Gruppe einzuschätzen / emotional und sachlich zu bewerten / zu evaluieren / zu archivieren</i>
Fachlicher Qualifikation bezüglich des Projektthemas	<i>...fachspezifische Arbeitsmittel zu beherrschen / fachliches Wissen (Kernwissen, Strukturwissen) zu erarbeiten / auf Orientierungswissen (Zugriffswissen) zugreifen zu können / ein Ergebnis mit hoher fachlicher Qualität vorzulegen</i>

(vgl. 4)

1.2 Verankerung in der Schule

Schülerfirmen in der Joseph-Beuys-Gesamtschule können in folgenden Bereichen verankert sein und sich von dort aus entfalten:

- im Wahlpflichtbereich II (9. und 10. Jahrgang)
- in anderen Fächern und Lernbereichen
- in Arbeitsgemeinschaften
- in Freizeitstationen
- in der Schülervertretung.

Es ist auch möglich, verschiedene Bereiche miteinander zu verbinden. So kann zum Beispiel im Wahlpflichtbereich eine Schülerfirma gegründet werden, die andere Interessenten aufnimmt, indem sie mit diesen in einer Arbeitsgemeinschaft und/oder einer Freizeitstation zusammen arbeitet.

Betriebsversammlungen und Vorstandssitzungen müssen dann jedoch im AG-Bereich oder in der Freizeitstation stattfinden, damit alle Mitarbeiter/innen der Schülefirma eine Teilnahme-Möglichkeit haben.

1.3 Haftungsfrage

Bei allen schulischen Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Es wird überlegt, ob von der Schulgenossenschaft aus eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Mitarbeiter/innen der Schülerfirmen abgeschlossen werden sollte.

Bei der Produktion von Speisen oder dem Verkauf von unverpackten Lebensmitteln ist grundsätzlich das Ordnungsamt (Lebensmittelaufsicht) bzw. das Gesundheitsamt einzubeziehen. Diese Einrichtungen beraten in der Regel.

Soweit Schülerunternehmen Produkte auf dem freien Markt anbieten, unterliegen sie der Produkthaftung. Es sind die üblichen Sorgfaltspflichten zu beachten.

Das Arbeitsschutzgesetz greift bei Schülerunternehmen nicht, weil es sich ja nach wie vor um eine Unterrichtsveranstaltung handelt. Gleichwohl handelt es sich um einen Arbeitsplatz, der den Anforderungen des Gesundheitsschutzes gerecht werden muss.

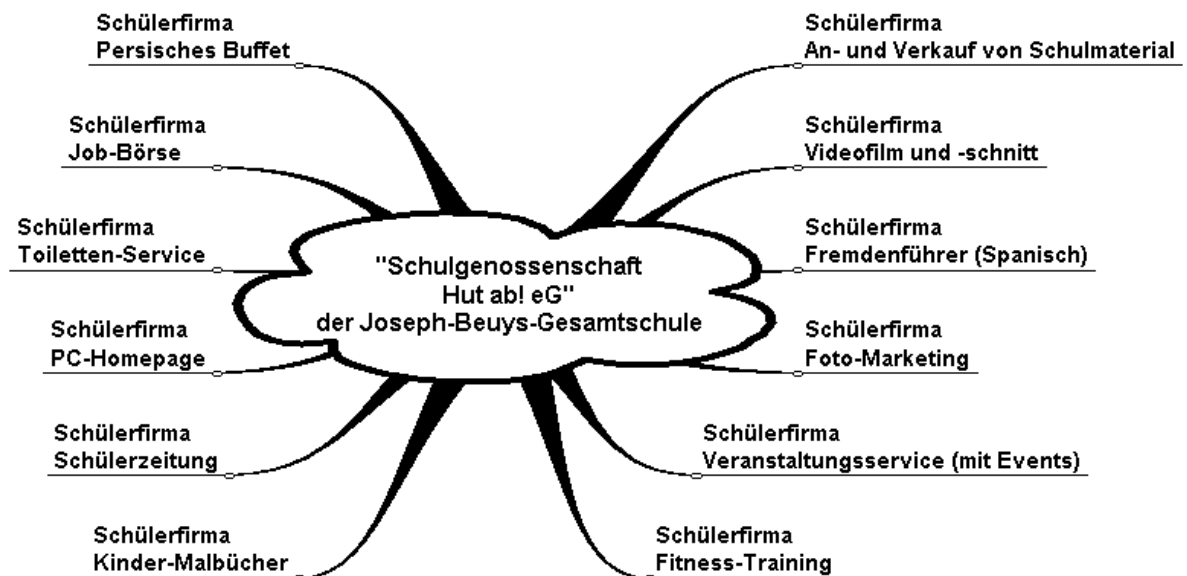
Von verbotener Kinderarbeit kann man gemäß Kinder- und Jugendschutzgesetz nicht sprechen.

1.4 Zeitstruktur

Schülerfirmen müssen mindestens für die Dauer eines Jahres vorgesehen werden. Schüler/innen, die dort mitarbeiten wollen, verpflichten sich für mindestens ein Jahr (in WP II für zwei Jahre) zur verbindlichen Teilnahme. Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt (in WP II oder einem anderen Fach durch eine Note, in einer AG und einer Freizeitstation durch einen Vermerk und eine Urkunde). Unentschuldigte Fehlzeiten werden ebenfalls im Zeugnis aufgeführt.

1.5 Mögliche Themen

Grundsätzlich sind der Kreativität, den Ideen und den Marktanalysen der Schüler/innen keine Grenzen gesetzt. Folgende Themen wurden bei Gründung der Schulgenossenschaft verwirklicht oder waren angedacht:



1.6 Mitarbeiter/innen

Schülerfirmen haben als Mitarbeiter/innen Schüler/innen der Joseph-Beuys-Gesamtschule. Die Komplexität der Aufgaben macht es notwendig, dass überwiegend die Jahrgänge 8 – 13 vertreten sind. Lehrer/innen, Eltern, Ehemalige oder Außerschulische können Berater/innen der Schülerfirmen sein. Eltern, Ehemalige und Außerschulische haben den gleichen Status wie AG-Leiter/innen.

1.7 Arbeitsbedingungen

Schülerfirmen der Joseph-Beuys-Gesamtschule haben folgende Arbeitsbedingungen:

- Arbeitsräume müssen mit anderen Lerngruppen geteilt oder im Umkreis der Schule gesucht werden.
- Das Internet ist nach Absprache mit dem Berater / der Beraterin im Computerraum und im Selbstlernzentrum des Osttrakts nutzbar.
- Für die Telefonnutzung kann das Handy der Schulgenossenschaft genutzt werden.

- Bei geringer Anzahl kann auf dem Kopierer der Schulgenossenschaft im Selbstlernzentrum kopiert werden.
- Information und Werbung auf dem Schulgelände ist nach Absprache mit der Schulleiterin und vorheriger Vorlage beim Berater / bei der Beraterin erlaubt. Bei Verstoß gegen die Schulordnung muss die Werbung/Information nach Aufforderung durch die Schulleiterin sofort entfernt werden.
- Die Mitarbeiter/innen in Schülerfirmen sind für ihre Tätigkeiten voll verantwortlich. Bei Verstößen gegen die Schulordnung und gegen Beschlüsse ihrer Betriebsversammlung, ihres Vorstands und/oder der Schulgenossenschaft können betriebsintern Abmahnungen und ansonsten alle Maßnahmen erfolgen, die auch für andere Schüler/innen möglich sind.
- Schüler/innen, die außerhalb ihrer Fach-Unterrichtszeiten für die Schülerfirma arbeiten, können nach den Beschlüssen der Schulgenossenschaft mit einer „Aufwandsentschädigung“ entlohnt werden. Als Arbeitsstunde zählt die Unterrichtsstunde sowie die Mittagsfreizeit, als halbe Arbeitsstunde wird die Arbeit in der Frühstückspause gerechnet.

1.8 Finanzen

Mitarbeiter/innen von Schülerfirmen müssen Mitglieder der Schulgenossenschaft sein, wenn sie eine „Aufwandsentschädigung“ (Stundenlohn) haben möchten.

Die Schülerfirmen legen dem Vorstand der Schulgenossenschaft Business-Pläne vor, um Anschubfinanzierungen zu erhalten.

Zu Beginn eines jeden Monats werden von der Schülerfirma dem Vorstand der Schulgenossenschaft die Buchungen und Belege des vorherigen Monats zur Kontrolle vorgelegt.

Die Höhe der „Aufwandsentschädigung“ wird von der Betriebsversammlung der jeweiligen Schülerfirma beschlossen. Einnahmen und Ausgaben der Schülerfirma müssen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen.

20% der „Aufwandsentschädigungen“ werden als „Steuer“ abgezogen, weitere 10% als „Sozialabgaben“. Beide Abgabenarten werden auf das Konto der Schulgenossenschaft überwiesen, die die Gelder zur Finanzierung der genossenschaftlichen Prüfungsgebühren verwendet.

Die Schülerfirmen legen zu Beginn des Schuljahres der Generalversammlung der Schulgenossenschaft die Geschäftsberichte zum vergangenen Schuljahr vor.

1.9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Schülerfirmen sind für ihre Öffentlichkeitsarbeit selbst verantwortlich. Presseerklärungen und Verlautbarungen sind dem Berater / der Beraterin und der Schulleiterin vorher vorzulegen. Über Pressegespräche und Veranstaltungen müssen diese vorab informiert werden.

1.10 Bewertung

Neben den üblichen Formen der Bewertung gibt es für die Arbeit in Schülerfirmen Zertifikate über Projektarbeit. Diese können vor allem bei Bewerbungen genutzt werden.

2. Schulgenossenschaft der Joseph-Beuys-Gesamtschule

2.1 Grundlagen

Joseph Beuys sagte 1982: „Ich würde den Menschen erzählen, dass es längst entwickelte alternative Wirtschaftsvorstellungen gibt, die den Menschen die Freiheit besorgen, die er nötig hat, die den Menschen die demokratische Gleichheit besorgen können, die er braucht und die ihm die Möglichkeit zum selbstverantwortlichen Handeln im Wirtschaftsleben ermöglichen.“ (5) Entsprechend dieser Aussage kann eine Schulgenossenschaft, die demokratisch organisierte Schülerfirmen unterstützt, ein kleiner Schritt sein hin zu dem, wofür auch Joseph Beuys schon vor vielen Jahren kämpfte.

„Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Der Charakter der Genossenschaft als Personenvereinigung mit wirtschaftlicher Förderungsaufgabe kommt zum Ausdruck:

- a) in der Gleichberechtigung der Mitglieder untereinander ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Kapitalbeteiligung an der Genossenschaft, sowie in der Selbstverwaltung durch die Genossenschaftsorgane
- b) in dem gemeinschaftlich begründeten Geschäftsbetrieb, der im Sinne der Förderungsaufgabe ausgerichtet ist. Die Genossenschaft als Form solidarischer Selbsthilfe ist ein privatwirtschaftlich ausgerichtetes Unternehmen. Dieses ist eingebunden in den marktwirtschaftlichen Prozess.“ (6)

Mit der Gesellschaftsform der Genossenschaft wird die Joseph-Beuys-Gesamtschule die rechtlich abgesicherte Möglichkeit haben, Schülerfirmen unabhängig von außerschulischen Interessenverbänden zu gründen und zu unterstützen, Schulmaterial im Großhandel zu kaufen sowie in der Intention des Aufbaus von selbstständigen Schulen bei Bedarf auch außerunterrichtliche Honorarkräfte einzustellen, um so die Mitglieder der Schulgenossenschaft besser zu fördern.

Grund für die Initiative zur Gründung einer Schulgenossenschaft ist auch, dass sich Städte und Länder immer mehr der Verantwortung für die Finanzierung der Schulen und die Bereitstellung von Schulmaterial entziehen. Deshalb müssen sich die Betroffenen neue Wege ausdenken.

„Die Genossenschaft befasst sich mit Dienstleistungen an Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, überwiegend vermittelt durch die Arbeit von Schülerfirmen. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.“ (7)

Die eingetragene Genossenschaft eG ist keine Kapitalgesellschaft, da sie kein bestimmtes Stamm- oder Grundkapital hat. Zweck der Genossenschaft (§ 1 GenG) ist „die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbes ihrer Mitglieder mittels Gemeinschaftsbetrieb“ (gemeinsamer Ein- oder Verkauf, Werbung, Dienstleistungen für die Mitglieder).

Es gibt Rückvergütungen (nach dem Umsatz des Mitgliedes mit der eG) und/oder Dividenden (auf der Basis der eingezahlten Geschäftsanteile (GA)).

Für Verbindlichkeiten der eG haftet nur das Genossenschaftsvermögen. (vgl. das Genossenschaftsgesetz von 1889 mit Änderungen).

Für die Joseph-Beuys-Gesamtschule ist die Schulgenossenschaft eine notwendige Ergänzung zu den Aufgaben des Vereins der Freunde und Förderer. Beide zusammen haben die Möglichkeit, die Interessen der Schule optimal zu unterstützen.

Für ehemalige Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern der Gesamtschule ist die Schulgenossenschaft eine Möglichkeit, Kontakt zur Schule zu halten, diese weiterhin zu fördern und über neue Entwicklungen regelmäßig informiert zu werden.

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Initiativen des Landes NRW zur Förderung von Selbstständigen Schulen. Hier wird u.a. aufgeführt:

„Die Projektschulen erhalten zunehmend Budgets und Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Dies betrifft sowohl solche Sachmittel, die von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt oder ermöglicht werden (z.B. Fortbildungsbudget, Planungsbudget, Geldstatt-Stellen, Kapitalisierung freier und besetzbarer, aber faktisch nicht besetzter Stellen) als auch Sachmittelbudgets der Schulträger. Die Budgetierung seitens der Schulträger ist sehr unterschiedlich weit vorangeschritten. Im Laufe des Projektes werden hier Erfahrungen gesammelt und gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgewertet, um die bisherigen Modelle weiterzuentwickeln.

Bisher wurden die Sachausgaben der Schulen aus einer Vielzahl von einzelnen Haushaltsstellen bestritten. Die Verwendungszwecke waren genau vorgegeben. Im Rahmen des Projektes sollen die Sachmittel in einem Sammelnachweis zusammengefasst und gegenseitig deckungsfähig und übertragbar gemacht werden. Die Projektschulen sollen flexibel und in eigener Verantwortung über die Sachmittel verfügen können.“ (8)

2.2 Pilot-Projekt

Bisher gibt es in Deutschland keine Schule, die ihre Schülerfirmen in eine Schulgenossenschaft eingebettet hat. Bestehende Schüler-Unternehmen orientieren sich an unterschiedlichen Rechtsformen, lassen die genossenschaftliche Form aber völlig außen vor. Diese Tendenz wird auch von Ministerien, Unternehmen und Gewerkschaften vertreten. Für die schulische Pädagogik und die wirtschaftliche Bildung der Schüler/innen ist das fatal.

Die Joseph-Beuys-Gesamtschule hat drei Jahre lang Erfahrungen gesammelt mit Schülerfirmen, die in der Form der Aktiengesellschaft mit Unterstützung des Instituts der deutschen Wirtschaft (Junior) arbeiteten. Nach der Auswertung in einem offen ausgeschriebenen Seminar mit Teilnehmern aus verschiedenen Schulen und aus Genossenschaften entschieden sich Mitglieder der Schule, in einem Pilot-Projekt die Rechtsform der Genossenschaft anzustreben und eine Schulgenossenschaft aufzubauen.

Es wird versucht, ein Theorie-Praxis-Forschungsprojekt zu starten, das

- a) die Relevanz der genossenschaftlichen Form für Schülerunternehmen und die potentielle Nachfrage hiernach detaillierter betrachtet,
- b) pädagogische und inhaltliche Ausgestaltungsnotwendigkeiten einer potentiellen externen Förderung untersucht und
- c) entsprechende erste Materialien konzipiert und testet.

Fernziel eines solchen praxisbegleitenden Forschungsprojektes soll sein, Grundlagen für Partner aus der Genossenschaftsbewegung zu schaffen, die gezielt ein "Schülergenossenschafts-Gründer-Beratungs-System" aufbauen wollen. Konkret ist vorgesehen, einen kleinen Kooperationsverbund aus Schulen, Bildungswerk(en), FH Frankfurt und der Genossenschaftsbewegung (idealer Weise unter Mitwirkung der genossenschaftlichen Bankenbewegung) ins Leben zu rufen.

Es ist beabsichtigt, die Koordination für das Forschungsvorhaben Frau Prof. Dr. Nicole Göler von Ravensburg, Fachbereich 4, Fachhochschule Frankfurt am Main zu übertragen. (vgl. 9)

„LOS“ ist die Abkürzung für das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“, das die Gründung von Schülerfirmen und Schulgenossenschaft an der Joseph-Beuys-Gesamtschule Düsseldorf unterstützt. „Dieses Programm ist 1999 als Pilotprogramm der Europäischen Kommission installiert worden. Die Maßnahme beinhaltet die Förderung kleiner lokaler Initiativen zur verstärkten Nutzung der örtlichen und regionalen Beschäftigungspotentiale.

Mit der Beauftragung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Programm eine stärkere jugendpolitische und sozialräumliche Ausrichtung erhalten, wie sie sich in der Ausschreibung mit den Bezugspunkten „Soziale Stadt“ und „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E&C)“ widerspiegelt.“ (10, S.2)

LOS in Düsseldorf unterstützt die Joseph-Beuys-Gesamtschule mittlerweile in der 2.Förderperiode, um im Stadtteil Düsseldorf-Oberbilk durch eine Genossenschaftsgründung benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Erfahrungen an andere Schulen weiter geben zu können.

2.3 Finanzen

GRUNDDATEN	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Mitgliederzugang	100	100	100
Mitglieder insgesamt	100	200	300
Durchschnitts-Umsatz pro Mitglied	€ 50	€ 50	€ 50
Umsatz Mitgliedergeschäft	€ 5.000	€ 10.000	€ 15.000
Umsatz Nichtmitgliedergeschäft	€ 0	€ 0	€ 0
Umsatz gesamt	€ 5.000	€ 10.000	€ 15.000
Einzahlung auf Geschäftsanteil pro Mitglied	€ 25	€ 25	€ 25
Einzahlungen auf Geschäftsanteile gesamt	€ 2.500	€ 2.500	€ 2.500
Eintrittsgeld pro Mitglied	€ 0	€ 0	€ 0
Eintrittsgelder gesamt	€ 0	€ 0	€ 0
ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN			
Erträge			
Umsätze	€ 5.000	€ 10.000	€ 15.000
Zinsen und ähnliche Erträge	€ 20	€ 40	€ 60
Sonstige Erträge	€ 0	€ 0	€ 0
Gesamt Erträge	€ 5.020	€ 10.040	€ 15.060
Aufwendungen			
Materialaufwand/Warenbezug	€ 4.000	€ 7.000	€ 10.000
Aufwand für Dienstleistungen, Honorare	€ 1.600	€ 1.600	€ 1.600
Löhne und Gehälter, incl. Sozialabgaben	€ 0	€ 0	€ 0
Abschreibungen	€ 0	€ 0	€ 0
Mietaufwand	€ 50	€ 50	€ 50
Mietnebenkosten	€ 0	€ 0	€ 0
Büroaufwand	€ 300	€ 300	€ 300
Werbung	€ 100	€ 100	€ 100
Versicherung, Gebühren, Beiträge	€ 100	€ 100	€ 100
Rechtsformkosten (u.a. Prüfung)	€ 640	€ 640	€ 640
Zinsaufwand	€ 0	€ 0	€ 0
Steuern	€ 0	€ 0	€ 0
Sonstige Aufwendungen	€ 0	€ 0	€ 0
Gesamt Aufwendungen	€ 6.790	€ 9.790	€ 12.790
Saldo Aufwendungen/Erträge	-€ 1.770	€ 250	€ 2.270
LIQUIDITÄTSRECHNUNG			
Saldo Aufwendungen/Erträge	-€ 1.770	€ 250	€ 2.270
zusätzlicher Liquiditätsbedarf			
Investitionsausgaben	€ 0	€ 0	€ 0
Kredittilgung	€ 0	€ 0	€ 0
Summe	€ 0	€ 0	€ 0
Liquiditätsquellen			
Abschreibung	€ 0	€ 0	€ 0
neue Geschäftsguthaben	€ 25	€ 25	€ 25
Eintrittsgelder	€ 0	€ 0	€ 0
Kredite	€ 0	€ 0	€ 0
Zuschüsse (LOS)	€ 5.000	€ 0	€ 0
Summe	€ 5.025	€ 25	€ 25
Liquiditätsüber-/unterdeckung	€ 3255	€ 275	€ 2.295

Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Joseph-Beuys-Gesamtschule zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und gegebenenfalls des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.
(vg. 11)

2.4 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können werden

- alle Schüler/innen der Joseph-Beuys-Gesamtschule (die Zustimmung der Eltern ist bei Schülern unter 18 Jahren notwendig)
- alle Eltern der Joseph-Beuys-Gesamtschule
- alle Lehrer/innen der Joseph-Beuys-Gesamtschule
- alle Bediensteten der Joseph-Beuys-Gesamtschule
- alle Ehemaligen der Joseph-Beuys-Gesamtschule.

Der Geschäftsanteil beträgt 25 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

Die Mitglieder können bis zu vier Geschäftsanteile übernehmen.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Mitglieder haben eine Stimme. (vgl. 7)

Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 25 € auf den Geschäftsanteil zu leisten.

Name, Vorname:

Beruf:

Adresse:

Unterschrift:

Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben, wenn ein Mitglied weitere Geschäftsanteile übernimmt. Werden im ersten Geschäftsjahr mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung: „Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 25 € auf die übernommenen (zwei) Geschäftsanteile zu leisten.“

Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden. (vgl. 11)

2.5 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder veröffentlicht werden. Die Information der Mitglieder kann auch persönlich, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Mitglieder haben eine Stimme.

Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.

Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit. (vgl. 7)

Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung bis September durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Punkte zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergibt sich aus der Satzung.

Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Die Generalversammlung hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Joseph-Beuys-Gesamtschule zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und gegebenenfalls des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen. (vgl. 11)

2.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: je einem Schülervertreter, einem (ehemaligen) Elternvertreter und einem (ehemaligen) Schulleitungsmitglied. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden. (vgl. 7)

Vorstand - Wahl und Abberufung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ebenfalls durch die Generalversammlung. Sie ist jederzeit möglich und erfordert auch die einfache Mehrheit.

Vorstand - einstweilige Amtsenthebung und Stellvertretung

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet gegebenenfalls über die endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

Vorstand - Leitung und Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam zur Vertretung der Genossenschaft befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Vorstandmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bevollmächtigen.

Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen.

Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und gegebenenfalls der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen. (vgl. 11)

2.7 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern: je einem Schülervertreter, einem (ehemaligen) Elternvertreter und einem (ehemaligen) Lehrervertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung. (vgl. 7)

Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss (und gegebenenfalls den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das Gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- Sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen.

Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und gegebenenfalls der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen. (vgl. 11)

4. Quellenverzeichnis

1. Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW, Ökonomische Bildung in der Sekundarstufe I. Rahmenvorgaben, Düsseldorf 2004
2. Landesarbeitsgemeinschaft Schule Wirtschaft Thüringen, Schülerfirmen – Wenn Schüler zu Unternehmern werden, Thüringen 2000
3. Joseph-Beuys-Gesamtschule Düsseldorf, Schulprogramm, Düsseldorf (o.J.)
4. Umbruch-Bildungswerk Dortmund / Joseph-Beuys-Gesamtschule Düsseldorf, Projekt-Portfolio, Dortmund 2003
5. Joseph Beuys / Rainer Rappmann, Gespräch über 7000 Eichen, die Aufgabe Mitteleuropas, Die Grünen und die gesellschaftspolitische Arbeit ... am 26.8.1982 in Altusried bei Kempten/Allgäu, in: Beuys/Blume/Rappmann, Gespräche über Bäume, Wangen 1990, S. 64
6. Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Unterlagen für die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, Hamburg 2004
7. Joseph-Beuys-Gesamtschule Düsseldorf, Satzungsentwurf der „Schulgenossenschaft Hut ab! eG“, Düsseldorf 2004
8. <http://www.selbststaendige-schule.nrw.de/>
9. Nicole Göler von Ravensburg, Schülerunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Vorschlag für ein Theorie-Praxis-Forschungsprojekt, 2003
10. Regiestelle LOS, Bundesprogramm „Lokales Programm für Soziale Zwecke“ LOS, Berlin 2003
11. Joseph-Beuys-Gesamtschule Düsseldorf, Geschäftsordnungsentwurf der „Schulgenossenschaft Hut ab! eG“, Düsseldorf 2004